

GESETZENTWURF

der Fraktion der AfD

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und des Volksabstimmungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern - Absenkung Quorum Volksbegehren; Abschaffung Quorum Volksentscheid

A Problem und Ziel

Die Landesverfassung Mecklenburg-Vorpommern sieht die Möglichkeit vor, dass neben Parlamentsgesetzen auch Volksgesetze verabschiedet werden. Wollen die Bürger Mecklenburg-Vorpommerns ein Gesetz erlassen, müssen sie jedoch ein langwieriges Verfahren absolvieren. Sie müssen Hürden überwinden, die für die Abgeordneten des Landtages, die Parlamentsgesetze erlassen, nicht gelten.

Zunächst müssen sie die Hürde Volksbegehren überwinden und hierfür mindestens 100.000 Unterschriften sammeln. Wenn dies erfolgreich war und der Landtag das Volksbegehren abgelehnt hat, kommt es zum Volksentscheid. Doch hier müssen die Bürger eine weitere Hürde überwinden. Denn der Volksentscheid ist nicht erfolgreich, wenn die Mehrheit der Abstimmenden zugestimmt hat, sondern nur, wenn darüber hinaus mindestens ein Viertel aller Wahlberechtigten zugestimmt hat.

In Mecklenburg-Vorpommern sind diese Hürden derart hoch, dass die Verfassung praktisch ins Leere läuft und die Bürger des Landes von einer direkten Mitbestimmung bei dem Erlass von Gesetzen ausgeschlossen sind. Seit dem Inkrafttreten der Landesverfassung am 15. November 1994 ist auf ihrer Grundlage erst ein einziger Volksentscheid zustande gekommen. Und dieser scheiterte am erforderlichen Zustimmungsquorum. Das diesem Volksentscheid vorgeschaltete Volksbegehren war das einzige erfolgreiche in der Geschichte Mecklenburg-Vorpommerns.

Soll die Landesverfassung also mit Leben erfüllt werden, müssen das Quorum für das Volksbegehren gesenkt und sollte das Quorum für den Volksentscheid abgeschafft werden.

B Lösung

Um ein Volksbegehren zu erleichtern, müssen es nur noch 40.000 Wahlberechtigte unterstützen. Das entspricht etwa 5 % der Wähler der Landtagswahl von 2016.

Um einen Volksentscheid zu erleichtern, ist dieser erfolgreich, wenn die Mehrheit der Abstimmenden zugestimmt hat. Das darüber hinaus derzeit bestehende Zustimmungsquorum entfällt.

C Alternativen

Keine.

D Notwendigkeit der Regelung

Die Gesetzesänderungen sind notwendig, um die oben unter A genannten Probleme zu lösen.

E Kosten

Keine.

ENTWURF

eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und des Volksabstimmungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern - Absenkung Quorum Volksbegehren; Abschaffung Quorum Volksentscheid

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Die Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Mai 1993 (GVOBl. M-V S. 372), die zuletzt durch Gesetz vom 8. Juni 2016 (GVOBl. M-V S. 573) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Artikel 60 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „100.000“ durch die Angabe „40.000“ ersetzt.
2. In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „, mindestens aber ein Viertel der Wahlberechtigten“ gestrichen und das Wort „haben“ durch das Wort „hat“ ersetzt.

Artikel 2 Änderung des Volksabstimmungsgesetzes

Das Volksabstimmungsgesetz vom 31. Januar 1994 (GVOBl. M-V S. 127), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 573) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 13 Satz 2 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „100.000“ wird durch die Angabe „40.000“ ersetzt.

2. § 14 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „100.000“ wird durch die Angabe „40.000“ ersetzt.

3. In § 22 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „, jedoch mindestens ein Viertel der Stimmberechtigten“ gestrichen.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Leif-Erik Holm und Fraktion

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

I. Problem und Ziel

Die Landesverfassung Mecklenburg-Vorpommern sieht die Möglichkeit vor, dass neben Parlamentsgesetzen auch Volksgesetze verabschiedet werden. Wollen die Bürger Mecklenburg-Vorpommerns ein Gesetz erlassen, müssen sie jedoch ein langwieriges Verfahren absolvieren. Sie müssen Hürden überwinden, die für die Abgeordneten des Landtages, die Parlamentsgesetze erlassen, nicht gelten.

Zunächst müssen sie die Hürde Volksbegehren überwinden und hierfür mindestens 100.000 Unterschriften sammeln. Wenn dies erfolgreich war und der Landtag das Volksbegehren abgelehnt hat, kommt es zum Volksentscheid. Doch hier müssen die Bürger eine weitere Hürde überwinden. Denn der Volksentscheid ist nicht erfolgreich, wenn die Mehrheit der Abstimmenden zugestimmt hat, sondern nur, wenn darüber hinaus mindestens ein Viertel aller Wahlberechtigten zugestimmt hat.

In Mecklenburg-Vorpommern sind diese Hürden derart hoch, dass die Verfassung praktisch ins Leere läuft und die Bürger des Landes von einer direkten Mitbestimmung bei dem Erlass von Gesetzen ausgeschlossen sind. Seit dem Inkrafttreten der Landesverfassung am 15. November 1994 ist auf ihrer Grundlage erst ein einziger Volksentscheid zustande gekommen. Und dieser scheiterte am erforderlichen Zustimmungsquorum. Das diesem Volksentscheid vorgeschaltete Volksbegehren war das einzige erfolgreiche in der Geschichte Mecklenburg-Vorpommerns.

Soll die Landesverfassung also mit Leben erfüllt werden, müssen das Quorum für das Volksbegehren gesenkt und sollte das Quorum für den Volksentscheid abgeschafft werden.

II. Lösung

Um ein Volksbegehren zu erleichtern, müssen es nur noch 40.000 Wahlberechtigte unterstützen. Das entspricht etwa 5 % der Wähler der Landtagswahl von 2016.

Um einen Volksentscheid zu erleichtern, ist dieser erfolgreich, wenn die Mehrheit der Abstimmenden zugestimmt hat. Das darüber hinaus derzeit bestehende Zustimmungsquorum entfällt.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1 (Änderung der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern)****Zu Nummer 1**

Die Änderung entspricht dem Gesetzgebungszweck, die notwendige Anzahl der Unterstützer auf 40.000 Wahlberechtigte zu verringern.

Zu Nummer 2

Die Änderung ist notwendig, um die Gesetzgebungsabsicht der Streichung des Zustimmungsquorums zu erfüllen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Volksabstimmungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern)**Zu Nummern 1 und 2**

Die Änderungen entsprechen dem Gesetzgebungszweck, die notwendige Anzahl der Unterstützer auf 40.000 Wahlberechtigte zu verringern.

Zu Nummer 3

Die Änderung ist notwendig, um die Gesetzgebungsabsicht der Streichung des Zustimmungsquorums zu erfüllen.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.